

Katholische Überlegungen zur reformierten Ordinationspraxis

Ein liturgiewissenschaftlicher Gesprächsbeitrag

Im Folgenden geht es nicht um eigenständige Ausführungen zum katholische Ordinations- oder Weiheverständnis, sondern um einige Beobachtungen und Überlegungen im Anschluss an die Ausführungen von David Plüss.¹

1 Zum Zentrum der Ordinationsliturgie

David Plüss gibt einen instruktiven Einblick in die aktuelle Ordinationsproblematik in den Kirchen der Reformation. Für einen spezifisch liturgiewissenschaftlichen Zugang ist es höchst angemessen, dass er dies exemplarisch an einer Ordinationsliturgie entwickelt, und zwar der Ordinationsliturgie, die 2004 vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) in die Vernehmlassung geschickt wurde.² Damit erschließt Plüss eine Ordinationsliturgie, die man katholisch-sakramental lesen könnte. Das zentrale Element – als »Epiklese und Ordinationsformel mit Handauflegung« (Randnummer 16) bezeichnet – kann durchaus als – zugegeben äußerst knappes – anamnetisch-epikletisches Weihegebet interpretiert werden:

¹ Vgl. David Plüss, Reformiert ordinieren. Liturgiewissenschaftliche und ritualtheoretische Analysen, in diesem Band 197–217.

² Vgl. Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz. Liturgie und theologischer Kommentar. Erarbeitet im Auftrag des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von der Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen der SEK. Entwurf zur Vernehmlassung. März 2004, hier zit. nach: http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/media/pdf/themen/ordination/vernehmlassung_ordinationsliturgie_de.pdf (Zugriff: 13.01.2013), 5–9. – Die Zitate aus der Liturgie beziehen sich auf dieses Dokument, das auch von David Plüss in seinem Beitrag zitiert wird.

Anaklese: »Du Gott, Quelle des Lebens,

Anamnese: Du bist der Geber jeder guten Gabe.

Epiklese: *Sende deinen Heiligen Geist auf NN, damit er/sie seinen/ihren³ Dienst am Wort nach Deiner Gnade und nach Deinem Willen erfüllen kann.*«

Dies wird abgeschlossen durch eine sogenannte Vollzugsformel:

»NN, wir übertragen dir den Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin. Wir erteilen dir die Vollmacht, das Evangelium zu predigen, zu taufen und das Abendmahl zu leiten.«

Diese indikativische Vollzugsformel erinnert einerseits an die performativen sakramentalen Formeln »ego te baptizo« und »ego te absolvo« römisch-katholischer Tauf- und Bußliturgie, andererseits aber auch an die Vollmachtsübertragung, die in den Worten zum Ausdruck kam, die der Bischof nach der Weiheliturgie vor 1968 bei der Überreichung von Kelch und Patene sprach und die bis zu Pius XII. als sakramentale Formel galten:

»Accipe potestatem offerre sacrificium Deo, Missasque celebrare, tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.«⁴

Selbstverständlich gibt es konfessionell unterschiedliche Akzentsetzungen. Die reformierte Ordnung spricht vom Dienst am Wort, während die alte katholische Ordnung von der Zelebration der Messe spricht. Aber nachdem das Zweite Vatikanische Konzil den Dienst der Verkündigung auch als die erste Aufgabe der Bischöfe und Priester herausgestellt hat,⁵ kann man dies als legitime unterschiedliche Akzentsetzungen ansehen. Dass hier nicht nur Männer, sondern auch Frauen im Blick sind, ist in der Tat eine grundlegendere Differenz, die allerdings wohl kaum im einleitenden Dankgebet (Randnummer 11) einen Ausdruck gefunden hat. Denn nicht nur die Ordinierten und zu Ordinierenden sind ja Menschen, die das Wort Gottes »dazu bewegt, Christus nachzufolgen und so Licht und Hoffnung in diese Welt zu tragen«.

³ David Plüss hat zu Recht hier »/ihren« ergänzt, da es ja nicht um den Dienst des Heiligen Geistes geht, sondern um den Dienst des Ordinanden bzw. der Ordinandin.

⁴ Bruno Kleinheyer, *Die Priesterweihe im Römischen Ritus. Eine liturgiehistorische Studie* (TThS 12), Trier 1962, 240.

⁵ Vgl. etwa *Lumen gentium* 25, *Christus Dominus* 12 und *Presbyterorum ordinis* 4.

Diese weitgehende Übereinstimmung muss nicht überraschen. Denn die reformierte Ordnung ist in einem Prozess entstanden, der nach Konsens suchte und an dessen Beginn vermutlich Bruno Bürki nicht alleine gestanden hat mit seiner Forderung aus dem Jahr 1998:

»Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Ämter und schlußendlich der vollen Einheit der Kirche Jesu Christi [...] sollen die evangelisch-reformierten Ordinationen von Pfarrern, Pfarrerninnen und diakonischen Amtsträgern ökumenekompatibel sein. Sie müssen es bleiben – so sagen wir im Blick auf unser ekklesiales Erbe – und können es noch eindeutiger werden.«⁶

Ob Bruno Bürki selbst das Wort »Ökumenekompatibilität« geprägt hat? Es ist auf jeden Fall ein schönes Wort. Und wenn die theologischen Fragen zwischen den Konfessionen nicht mehr kirchentrennend wären, könnte man die von David Plüss analysierte Ordinationsliturgie aus katholischer Perspektive als ökumenekompatibel einschätzen. Sie wäre dann ein legitimer Ausdruck »versöhnter Verschiedenheit«.

Aber Ökumenekompatibilität ist ein Wort, das besser in die Zeit wachsender Annäherung passt als in eine Zeit, in der von einer Ökumene der konfessionellen Profile geredet wird. Nun ist mittlerweile sicher das ökumenische Konsens- und Konvergenzanliegen weniger treibend. Vor allem ist ernst zu nehmen, dass die hier vorgestellte Ordnung aus dem Jahr 2004 in den reformierten Kirchen der Schweiz nicht konsensfähig war.⁷ Allerdings betraf dies nicht so sehr die Grundstruktur, sondern die Sprache und vor allem ein Problem, das hier bisher ausgespart wurde: Wer wird ordiniert?

⁶ Bruno Bürki, Ordination in der Schweiz. Evangelisch-reformierte Tradition im Spannungsfeld ökumenischer Herausforderungen und zeitgenössischer Gegebenheiten, in: JLH 37 (1998), 35–57, hier 55.

⁷ Vgl. Auswertung der Vernehmlassung zur Ordinationsliturgie (erarbeitet von Martin Sallmann), hier zit. nach: http://www.kirchenbund.ch/sites/default/files/media/pdf/themen/ordination/Ordination_Auswertung_de.pdf (Zugriff: 13.01.2013), 1.

2 Ordinationen, Beauftragungen und ein dreigestuftes Amt

Der vorgelegte Entwurf sieht – mit geringen Modifikationen – dieselbe Ordnung für die Ordination der Pfarrer, der Diakone und der Katecheten vor. Doch hat sich in der Vernehmlassung gezeigt, dass diese »Ordination zum dreigliedrigen Dienst [...] umstritten«⁸ ist. In der Tat gibt es in allen Konfessionen neben dem Pfarr- bzw. Priesteramt weitere Dienste und Aufgaben. Zu welchen soll oder muss man ordiniert werden? Die katholische Ordnung folgt der Tradition, die schon in der *Traditio Apostolica* zu finden ist: Handauflegung gibt es nur bei Episkopen, Presbytern und Diakonen. Zu anderen Diensten gibt es Beauftragungen, die auch liturgisch erfolgen können, dann aber nicht zu den Sakramenten zählen, sondern als Sakramentalien bezeichnet werden.

Die Ordinationsproblematik wird in den letzten Jahren auch in den Kirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) diskutiert. Dort allerdings geht es nicht um Diakone und Katecheten, sondern um Prädikanten, die in eingeschränktem Umfang auch den Auftrag zur Verkündigung und Sakramentenverwaltung haben. Es sind offensichtlich eher berufspolitische Motive, dass hier nicht von Ordination, sondern von Beauftragung gesprochen wird. Denn auch das Amt des Prädikanten wird unter Gebet und Handauflegung übertragen. Insofern wäre noch genauer zu fragen, ob nicht manche Differenz eher terminologischer Art ist, so dass hinter demselben Begriff in den verschiedenen Traditionen Unterschiedliches und unter unterschiedlichen Begriffen auch Gemeinsames verhandelt wird.

Allerdings ist auch eine katholische Problemanzeige notwendig. Die katholische Tradition geht zwar von dem altkirchlich überlieferten dreigestuften Amt aus Bischof, Priestern und Diakonen aus, tut sich allerdings ebenfalls nicht leicht, die Einheit des Amtes angemessen theologisch zu deuten. Dies wurde deutlich bei der Revision des Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) im Jahr 1997, als dort Artikel 875 umformuliert wurde. In der Fassung von 1993 hieß es ganz allgemein von den Trägern des Weiheamtes:

⁸ Auswertung (s. Anm. 7) 1.

»Von ihm [Christus, W.H.] empfangen sie [die Amtsträger, W.H.] die Sendung und die Vollmacht (heilige Gewalt), »in der Person Christi des Hauptes« (in persona Christi Capitis) zu handeln.«⁹

In der Neuübersetzung nach der lateinischen Ausgabe von 1997 heißt es dagegen:

»Von ihm [Christus, W.H.] empfangen die Bischöfe und die Priester die Sendung und die Vollmacht (heilige Gewalt), »in der Person Christi des Hauptes« (in persona Christi Capitis) zu handeln, die Diakone Christi die Kraft, in der Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dem Volke Gottes in der »Diakonie« der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.«¹⁰

Ganz in diesem Sinn hat Papst Benedikt XVI. im Jahr 2009 auch can. 1009 § 3 des CIC modifiziert, so dass mit dem Kodex des kanonischen Rechtes zu sagen ist: Der Bischof hat die Fülle des Amtes; er und die Priester haben »die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen«¹¹. Die Aussage, dass die Diakone am Priestertum des Dienstes Anteil haben, ist damit problematisch geworden. Aber was macht dann die Einheit des dreigliedrigen Amtes aus? Liturgisch kann man sagen: die Handauflegung. Ekklesial, pastoral und personal ist diese Antwort aber sicher nicht ausreichend.

3 Gemeinsames Priestertum und ordiniertes Amt

David Plüss stellt heraus, dass in der Ordination nach reformatorischem Verständnis nicht Geistliche geweiht werden, sondern dass es darum gehe, »die *Geistlichkeit der Gemeinde zu konfirmieren* und durch die ordinierten Diener und Dienerinnen zu nähren«.¹²

⁹ KKK 1993, Nr. 875.

¹⁰ KKK 2003, Nr. 875.

¹¹ Can. 1009 § 3 gemäß Benedikt XVI., Motu proprio »Omnium in mentem« (26.10.2009), Art. 2. Veröffentlicht unter: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonici_ge.html (Zugriff: 10.07.2013).

¹² Plüss, Reformiert ordinieren (s. Anm. 1) 212.

Auch aus einer dezidiert katholischen Sicht ist zu sagen: Der Unterschied zwischen Getauften und Nichtgetauften ist größer als der zwischen christlichen Laien und ihren geweihten Priestern. Denn durch die Taufe gehören alle zum priesterlichen Volk, haben Anteil am gemeinsamen Priestertum und sind berufen, für die Welt vor Gott zu stehen und der Welt Gottes Heil zu bezeugen. Das Priestertum des Dienstes steht nun im Dienst des gemeinsamen Priestertums aller Getauften.

»Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienste ihrer Brüder, damit alle, die zum Volke Gottes gehören und sich daher der wahren Würde eines Christen erfreuen, in freier und geordneter Weise sich auf das nämliche Ziel hin ausstrecken und so zum Heile gelangen.«¹³

In anderer Sprache wird auch hier deutlich, dass die Geistlichkeit der Getauften durch den ordinierten Dienst genährt werden soll. Das Priestertum des Dienstes ist deshalb auch keine quantitative Steigerung des gemeinsamen Priestertums, sondern etwas wesentlich Anderes als das gemeinsame Priestertum aller Getauften.¹⁴ Durch die Geistgabe, von der auch der reformierte Entwurf sprach, gibt es allerdings eine Befähigung des Amtsträgers unabhängig von aller persönlichen Leistung und Begabung. Konfessionell nicht konsensfähig dürfte natürlich sein, dass der ordinierte Priester nun befähigt ist, innerhalb des priesterlichen Volkes und für dieses den Hohenpriester Christus, das Haupt der Kirche, darzustellen. Seinen vornehmsten Ausdruck findet dies nun wieder in Analogie zum amtlichen Handeln der protestantischen Pfarrer, wenn der ordinierte Priester der sakramentalen Feier (vor allem der Messe) vorsteht und dort amtlich das Evangelium verkündet.

¹³ Lumen gentium 18.

¹⁴ Vgl. Lumen gentium 10; dazu Bernd-Jochen Hilberath, Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von Lumen gentium 10, in: TThZ 94 (1985), 311–326.

4 Zur pragmatischen Bedeutung der Ordination

David Plüss macht zu Recht darauf aufmerksam, dass Liturgie nicht nur auf der Ebene der theologischen Deutung interpretiert werden dürfe, sondern auch auf der Ebene der Verwendung und der Struktur – andere würden vielleicht hier von der Pragmatik der Liturgie sprechen – zu analysieren sei. Dabei geht es nicht nur um die tatsächlichen Feierformen, sondern um die Bedeutung, die der liturgischen Feier von den Mitfeiernden und von der kirchlichen Gemeinschaft im Leben zugesprochen wird.

Die vorgestellte liturgische Ordnung kann man sowohl »protestantisch-funktional« als auch »katholisch-sakramental« lesen. Insofern ist weniger die liturgische Ordnung das Problem, sondern es sind vielmehr die Konsequenzen, die sich aus der Feier der Liturgie ergeben. In die ökumenische Problematik kommt man deshalb nach Einschätzung von Michael Meyer-Blanck auch »nicht liturgisch, sondern kirchenrechtlich«. ¹⁵ Dem ist sicher zuzustimmen, wenn kirchenrechtlich hier auch ekklesiologisch-dogmatisch verstanden wird. Zwei Dinge irritieren allerdings im Blick auf die Praxis der protestantischen Kirchen, wobei vermutlich genauer zwischen den verschiedenen Traditionen, also den Lutheranern und Reformierten, unterschieden werden müsste:

- a) Die Tatsache, dass ein einmal Ordiniertes (zumindest in aller Regel) bei einer neuen Aufgabe nicht noch einmal ordiniert wird, ¹⁶ zeigt doch, dass irgendetwas mit dem Ordinierten geschehen ist, dass ihn also auch dann noch etwas prägt, wenn er die Stelle verlässt, vielleicht eine andere Stelle antritt oder auch etwas ganz anderes macht (z. B. Bundespräsident wird). Ob dies dann *character indelebilis* genannt wird, ist nicht notwendigerweise eine Sachfrage, sondern könnte auch lediglich eine Frage des theologischen Modells sein.

¹⁵ Michael Meyer-Blanck, Was macht die Ordination zur Ordination? Das Spezifikum der Ordinationsliturgie, in: Irene Mildnerberger (Hg.), Ordinationsverständnis und Ordinationsliturgien. Ökumenische Einblicke (Beiträge zu Liturgie und Spiritualität 18), Leipzig 2007, 27–40, hier 27.

¹⁶ Vgl. Winfried Haunerland, Amtsantritt der Ordinierten. Interkonfessionelle Beobachtungen zur Feier der Primiz und der Einführung eines Pfarrers, in: Dorothea Sattler/Gunther Wenz (Hg.), Sakramente ökumenisch feiern. Vorüberlegungen für die Erfüllung einer Hoffnung. Festschrift für Theodor Schneider, Mainz 2005, 513–532, hier 521–525.

Aber die Unwiederholbarkeit hat offensichtlich auch in der protestantischen Praxis eine personale Dimension.

- b) Welche Verbindlichkeit hat nun die Forderung der *Confessio Augustana*, dass niemand in der Kirche lehren oder die Sakramente verwalten darf, wenn er nicht ordnungsgemäß bestellt ist (»nisi rite vocatus«)?¹⁷ Faktisch gibt es nämlich nichtordinierte Vikarinnen und Vikare, die zwar predigen, aber keine Sakramente verwalten (was reformatorisch unlogisch ist), und solche, die predigen und die Sakramente verwalten. 2006 drängte die Bischofskonferenz der VELKD darauf, dass niemand predigen und Sakramente verwalten dürfe »nisi rite vocatus«.¹⁸ Gibt es analoge Aussagen auch bei den Reformierten? Im Blick auf Vikare und Prädikanten ist die Praxis jedenfalls weiterhin nicht einheitlich und spannungsfrei. Geht es hier nur um die gute Ordnung? Aus katholischer Perspektive stellt sich damit die Frage nach der Gültigkeit der Sakramentenfeier, eine Fragestellung, deren Valenz für protestantische Theologie vermutlich eher gering ist.

5 Die Ordination als Kasualie

Einen Kommentar verdient noch die Einordnung der Ordination unter die Kasualien. Insofern es hier um eine anlassbezogene liturgische Handlung geht, spricht natürlich nichts gegen diese Klassifizierung. Eberhard Winkler zeigt allerdings eine gewisse Reserve gegen die Zuordnung der Ordination zu den Kasualien.¹⁹ Kasualien werden nämlich häufig vor allem als biographisch bedingte Anlässe gesehen. Dann aber ist die Kasualisierung der Ordination eine theologisch problematische Tendenz – sicher nicht nur für protestantische Traditionen.²⁰ Denn es geht bei der Ordina-

¹⁷ CA XIV lehrt: »De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus.«

¹⁸ Vgl. »Ordnungsgemäß berufen«. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006, hier zit. nach: [http://www.velkd.de/downloads/Ordination\(2\).pdf](http://www.velkd.de/downloads/Ordination(2).pdf) (Zugriff: 13.01.2013).

¹⁹ Vgl. Eberhard Winkler, *Kasualien*, in: RGG, Bd. 4, ⁴ 2001, 843f, hier 843.

²⁰ Auch in katholischen Ordinations- und Beauftragungsfeiern ist dies leider zu beobachten,

tion gerade nicht um den Ordinierten um seiner selbst willen, sondern um seine Zurüstung und Sendung zu einem Dienst in der Kirche.

Das Problem verdichtet sich bei der Ordinationspredigt, wenn diese in Analogie zu anderen Kasualpredigten verstanden wird. Besteht ihre Aufgabe wirklich wie bei sonstigen Kasualpredigten »darin, die Auslegung konkreter menschlicher Schicksale und bibl. Aussagen zu verknüpfen«?²¹ Der Normalfall einer katholischen Priesterweihe ist nach der Logik des derzeitigen Pontifikale die Weihe mehrerer Priester,²² und auch in den Kirchen der Reformation hat es zumindest im 16. Jahrhundert eine Tendenz zur Zentralordination gegeben.²³ Schon das hilft, nicht die Lebensschicksale und vermeintlich bewundernswerten Eigenschaften der Ordinandenden in den Mittelpunkt zu stellen, sondern den Dienst in der Kirche. Das aber ist allein sachgerecht. Denn auch die Predigt innerhalb der Ordinationsliturgie gehört zu jener liturgischen Gestalt, die nach den Worten von David Plüss »das Amtsverständnis *der* Kirche (oder *einer* Kirche) in einer Weise zur Aufführung bringen [soll], dass sich damit sowohl die normativen Grundlagen wie das aktuelle Pfarramt erschließen«.²⁴

wenn nur ein Kandidat geweiht oder beauftragt wird und der vorstehende Bischof auf die Biografie des Mannes eingeht.

²¹ Winkler, Kasualpredigt (s. Anm. 19) 845.

²² Die Ordnung für die »Feier der Priesterweihe« geht grundsätzlich von der Weihe mehrerer Priester aus, während die Ordnung für die »Weihe eines einzelnen Priesters« erst anschließend abgedruckt ist. Anders beim Bischof, wo die zuerst abgedruckte Ordnung für die »Feier der Bischofsweihe« sich auf einen Bischof bezieht und ergänzend eine Ordnung für die »Weihe mehrerer Bischöfe« abgedruckt wird. Vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone. Pontifikale I. Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Freiburg/Br. u. a. 1994, 7.

²³ Alexander Nawar wird demnächst in seiner Habilitationsschrift im Detail aufzeigen, dass bereits für das Jahr 1536 ein Zeugnis für die Zentralordination vorliegt und eine starke Tendenz dazu etwa bei den von Johannes Bugenhagen (1485–1558) verfassten Kirchenordnungen festzustellen ist.

²⁴ Plüss, Reformiert ordinieren (s. Anm. 1) 201.